

Hafenordnung

(Stand: 01.04.2022)

Allgemeine Bedingungen mit Hafenordnung für die Vermietung von Liegeplätzen und sonstige Leistungen des Yachthafens Baltic Bay der Firma Schiffswerft Laboe GmbH & Co. KG (im Folgenden Vermieterin), Börn 17, 24235 Laboe.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Liegeplatzinhaber (im Folgenden: Mieter). Soweit die Bedingungen auch Pflichten anderer Personen regeln, verpflichtet sich jeder Mieter seine Familienmitglieder, Gäste und sonstigen Besucher im gesamten Hafengelände zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuhalten und die Einhaltung dieser Regeln sicherzustellen. Die Hafenordnung gilt für alle Hafenbenutzer.

Liegeplatz- und Hafenordnung

Um die Attraktivität des Yachthafens auch zukünftig auf hohem Niveau zu halten, sind einige Verhaltensrichtlinien unerlässlich und unbedingt zu beachten. Zum einen soll damit eine möglichst reibungslose Hafenorganisation gewährleistet, zum anderen die Sicherheit und Ordnung im gesamten Hafen und insbesondere auf den Stegen positiv beeinflusst werden.

Aber ohne die Einsicht und Mithilfe unserer Gäste geht es nicht! Helfen Sie mit gutem Beispiel und zum Wohle aller, gewachsene Tradition und guten Seemannsbrauch in unserem Yachthafen zu praktizieren.

Ausübung des Hausrechts:

Die Hafenmeister üben im Hafengelände das Hausrecht der Vermieterin aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die Hafenmeister sind zu folgenden Aufgaben berechtigt:

- von den Fahrzeugführern sowie sonstigen Personen, unter deren Obhut das Boot steht, Auskunft über die für das Liegen im Yachthafen erforderlichen Daten zu verlangen.
- zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im Hafen Boote und Yachten zu betreten und zu begutachten, ob ggfs. eine Gefährdung der (öffentlichen) Sicherheit vorliegt.
- zur Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste, das Räumen von Boxen und Abschleppen von störenden oder nicht angemeldeten Wasserfahrzeugen.
- zum Einzug des Hafengeldes.
- zur Überwachung der Hafenanlagen.

Meldepflichtige Vorgänge im Hafenbereich (wasser- und landseitig) sowie gemäß § 9 SpohaBenO Anzeigepflicht und Verhalten bei Gefahr:

- Havarien und Beschädigungen von Booten
- Kollisionen im Hafenbereich
- Unfälle, Stürze ins Hafenbecken, ernsthafte Verletzungen
- Beschädigungen von Hafeneinrichtungen (wie umgefahrenen Stromsäulen)
- gemäß § 9 Spoha Ben O Anzeigepflicht und Verhalten bei Gefahr
- Ölunfälle, das Austreten von Fäkalien u. Ä.

Rücksichtnahme aller Gäste untereinander:

Alle Bootseigner und sonstige Gäste im Hafen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet! Insbesondere ruhestörender Lärm, andere Störungen oder Belästigungen sind zu vermeiden.

Dazu gehören: Schlauchbootfahren unter Motor, Jetski fahren, unnötiges Laufen lassen der Motoren, Rad- und Rollerfahren auf den Stegen, laute Musik, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen, u.Ä.

Das Angeln, Baden und Tauchen im Hafen ist aufgrund der erhöhten Unfallrisiken verboten!

Sollte ein Tauchgang erforderlich werden, um z.B. ins Wasser gefallene Gegenstände vom Hafengrund zu bergen, ist der Hafenmeister sofort zu informieren. Der Tauchgang darf nur nach erteilter Genehmigung, unter Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsvorschriften und unter Benennung einer verantwortlichen Person erfolgen. Haftungsansprüche, die im Zusammenhang mit dem privat veranlassten Tauchgang stehen, sind gegenüber der Vermieterin ausgeschlossen!

Angehörige und Besucher:

Das Betreten der Hafenanlagen und das Benutzen ihrer Einrichtungen ist neben dem Mieter oder Gastlieger dessen Familienangehörigen, sowie deren Gästen und Besuchern gestattet. Handwerker, die nicht dem Yachtzentrum Baltic Bay angehören, dürfen das Yachthafengelände jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vermieterin betreten, um Arbeiten an dort liegenden Booten auszuführen oder vorzubereiten. Fremdfirmen müssen sich grundsätzlich vor Beginn von Arbeiten in der Hafenmeisterei oder in der Verwaltung der SWL anmelden. Alle Personen im Hafengelände, die nicht Liegeplatzinhaber sind und dem Hafenpersonal nicht persönlich bekannt sind, müssen sich auf Verlangen der Hafenmeister ausweisen.

Meldepflicht nach dem Einlaufen, vor dem Auslaufen, oder sonstigen Bootsbewegungen im Hafen:

Nach dem Einlaufen und Festmachen:

Jeder Gastlieger ist verpflichtet, sich umgehend nach erfolgter Liegeplatzeinnahme in der Hafenmeisterei, unter Benennung des Steges und der Liegeplatznummer, (bei Ankunft außerhalb der Geschäftszeiten spätestens 30 Minuten nach Geschäftsöffnung) anzumelden.

Die Liegeplatzgebühren sind entsprechend der Bootsmaße, der in Anspruch genommenen Boxengröße sowie der Aufenthaltsdauer bar und in einer Summe zu begleichen. Auf Wunsch ist die Zahlung mit EC-Karte möglich. Näheres siehe unter „Berechnung der Liegeplatzgebühren“. Die Hafenliegegebühren sind eine Bringeschuld.

Grundsätzlich ist die Boxengröße entsprechend der Bootslänge zu wählen, um späteres Verholen zu vermeiden.

Entspricht die Bootslänge nicht der Boxengröße kann der Hafenmeister eine Verholung in eine der Bootslänge entsprechenden Box anweisen.

Das Päckchenliegen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur in Rücksprache mit der Hafenmeisterei sowie den Bootseignern gestattet.

Das empfangene Stegband ist an gut sichtbarer Stelle als Zahlungsnachweis am Boot zu befestigen.

Die Stegtafel werden nur von der Hafenmeisterei von rot auf grün gedreht!

Vor Auslaufen aus dem Hafen:

Bitte rechtzeitig die Hafenmeisterei über geplante Absichten informieren. Bei vorübergehendem Verlassen des Liegeplatzes die Stegtafel auf Kennzeichnung rot belassen und den voraussichtlichen Ankunftszeitpunkt, oder die Uhrzeit der Wiederkehr vermerken. Wird der Liegeplatz für mehr als 24 Stunden oder endgültig verlassen, ist die Stegtafel auf grün zu drehen und dies im Hafenmeisterbüro zu melden.

Bootsbewegungen im Hafen:

Beim kurzzeitigen Verlassen des Liegeplatzes ist dies der Hafenmeisterei zu melden und die Steg-Tafel unbedingt auf Kennzeichnung rot zu drehen.

Diese kleinen Mühen helfen den eingenommenen Liegeplatz zu sichern. Aber auch Familienangehörige und Freunde werden es danken, wenn sie nach Ihnen suchen und der Hafenmeister fundierte Auskunft über Ihr Verbleiben geben kann.

Verkehr auf den Wasserflächen im Hafen und den angrenzenden Wasserflächen:

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Wasserflächen des gesamten Yachthafens sowie den angrenzenden Wasserflächen bis zur Hauptausfahrt beträgt für alle Wasserfahrzeuge 5 km/h. Kann diese Geschwindigkeit aufgrund bautechnischer Gegebenheiten nicht eingehalten werden, so gilt die Geschwindigkeit, die ein Wasserfahrzeug unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung von Manövrier- und Steuerfähigkeit gerade noch laufen kann, um seinen Kurs halten zu können. Sog- und Wellenschlag sind in jedem Fall zu vermeiden! Auslaufende Boote haben Wegerecht vor einlaufenden Booten.

Alle Fahrzeuge, die den Hafen anlaufen oder verlassen, müssen ausreichende Motorleistung, oder angemessene Segelführung und genügende Ruderwirkung haben, um sicher manövrieren zu können. Im Zweifel sind Verholleinen zur Hilfe zu nehmen. Die Besatzungsanzahl muss je nach Größe und Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs zum sicheren Manövrieren ausreichen.

Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung und die Internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR).

Berechnung der Liegeplatzgebühren:

Die Preisstaffelungen für Tageslieger sind in der in der Hafenmeisterei erhältlich. Die zu entrichtende Liegeplatzgebühr rechnet vom Zeitpunkt des Einlaufens bis zum darauf folgenden Tag 11.00 Uhr. Wird dann der Liegeplatz nicht verlassen, wird die Liegegebühr für einen weiteren Aufenthaltstag fällig!

Grundsätzlich gilt:

- Für Tageslieger sind in den Liegeplatzgebühren die gesetzliche MwSt., die Strom- und Wassergebühren und die Benutzung der Sanitäranlagen pauschal enthalten. Die Kurtaxe der Gemeinde Laboe wird gesondert berechnet.
- Bei einer Aufenthaltsdauer von über 2 Stunden bis zum nächsten Tag erfolgt die Berechnung gemäß Preisliste für Tageslieger.

Wird festgestellt, dass sich ein Bootseigner der Entrichtung der Hafenliegegebühren, auf welche Weise auch immer, zu entziehen versucht oder entzogen hat, kann durch den Hafenmeister ein vorübergehendes, im Wiederholungsfall ein endgültiges Hafenliegeverbot ausgesprochen werden.

Das vorübergehende oder endgültige Hafenliegeverbot kann auch gegen Bootseigner verhängt werden, die wissentlich falsche Angaben bezüglich der Bootsmaße an die Hafenmeisterei melden, um sich auf diese Weise der korrekten Berechnung der Liegeplatzgebühren zu entziehen.

Wird ein vorübergehendes oder dauerndes Hafenliegeverbot ausgesprochen, dann haben Boot und Besatzung den Hafen unverzüglich zu verlassen!

Kennzeichnung der Boote zur besseren Identifizierung:

Der Bootsname muss vom Steg aus gut zu erkennen sein. Liegt ein Boot, das nur den Namen am Heck trägt, mit dem Bug am Steg, ist der Name in geeigneter Weise (kleiner Aufkleber oder Schild) zusätzlich am Bug oder Bugkorb anzubringen oder aufzuhängen.

Saisonlieger bringen die empfangenen Saisonplaketten gut sichtbar an ihrem Boot an.

Tageslieger vergessen bitte nicht das Stegband anzubringen.

Festmachen von Beiboote o.Ä. am Liegeplatz:

Beiboote sollen grundsätzlich an Deck genommen werden oder an Davits hängen. Sie dürfen nur dann ohne zusätzliche Berechnung länger als drei Tage bei der Yacht im Wasser liegen, wenn sie nicht über die Gesamtmaße des gemieteten Liegeplatzes hinausragen. Verlässt die Yacht für mehr als 24 Stunden den Hafen, müssen die Beiboote mitgenommen oder anderwärts

untergebracht werden, um andere Gastlieger nicht zu behindern. Nehmen Sie in diesem Fall rechtzeitig Kontakt mit dem Hafenmeister auf, der Ihnen gern weiterhelfen wird.

Das Grillen und offenes Feuer sind auf den Stegen verboten.
Für gesellige Zusammenkünfte und das Grillen ist an Land ein Grillplatz angelegt.

Bereitstellung von Strom und Wasser an den Bootsstegen:

Alle Liegeplätze verfügen über einen eigenen Stromanschluss mit 230 Volt, der mit 16 Ampere abgesichert ist. Saisonlieger verfügen über gesondert gekennzeichnete Steckdosen mit Stromverbrauchsanzeige und haben ausschließlich nur diese Anschlüsse zu nutzen. Bei Abwesenheit soll der Bootseigner seinen Steckdosendeckel mit einem kleinen Schloss gegen missbräuchlichen Stromabgriff sichern. Der Stromzählerstand wird bei Saisonliegern vor dem Saisonbeginn und am Saisonende durch den Hafenmeister abgelesen.

Tageslieger haben die unverschlossenen Steckdosen zu nutzen. Landstromanlagen an Bord, Anschlusskabel und Anschlüsse müssen den dafür geltenden DIN-Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen. Lose Kabel dürfen nur bis 20 Meter Länge verlegt werden, und sie dürfen auf keinen Fall im Wasser hängen, oder an Pollern und Klampen belegt werden!

Wird festgestellt, dass Saisonlieger nicht ihre, sondern andere Steckdosen benutzen, um sich somit einer korrekten Verbrauchserfassung zu entziehen, wird unverzüglich eine Gebühr von 30,00 Euro pro Tag fällig. Folgemaßnahmen behält sich die Vermieterin vor.

Die Wasserentnahmestellen verfügen über ausreichend Schlauchlängen, um jedes Boot problemlos versorgen zu können. Frischwasser ist kostbar und teuer!

Wasserschlächten auf den Stegen oder nicht abgesperrte Ventile sind nur zwei Beispiele für sinnlos vergeudetes Wasser.

Schlauchenden niemals ins Hafenwasser hängen um zu vermeiden, dass so beim Befüllen gesundheitsschädliche Bakterien und Keime in die Frischwassertanks Ihres Bootes gelangen können.

Schläuche nicht über die Stege ziehen, sondern auslegen. So wird das Material geschont und Schlauchbrüchen vorgebeugt. Nach beendeter Wasserentnahme bitte das Absperrventil wieder schließen!

Leinen- und Fenderführung an den Stegen:

Alle Boote sind mit ausreichend starken Leinen und Fendern (ggf. mit Ruckdämpfern entsprechender Größe) so festzumachen, dass sie auch bei Sturm, Hoch- und Niedrigwasser oder auftretendem Schwell sicher vertäut liegen. Beschädigte Leinen und Fender sind durch den Bootseigner rechtzeitig zu wechseln!

Der Hafenmeister kann allgemein oder im Einzelfall eine bestimmte Art der Vertäuerung vorschreiben oder, um Gefahr abzuwenden, die bestehende Vertäuerung, beschädigte oder abgerissene Fender gegen Entgelt, nachbessern oder ersetzen.

Leinen-Enden bitte nicht achtlos auf den Steg werfen oder ins Wasser hängen, sondern so legen, dass niemand behindert oder verletzt werden kann (Unfallverhütung) und wie es guter Seemannschaft entspricht!

Sauberkeit und Ordnung auf Stegen und Pontons:

Die Stege werden durch die Vermieterin sauber und ordentlich an den Bootseigner übergeben. Einschränkungen kann es durch die große Anzahl von Seevögeln geben, insbesondere zum Anfang und Ende der Saison. Es gibt gegen diese Art von Verunreinigungen bisher leider keinen absolut wirksamen Schutz. Jeder Bootseigner hat deshalb seinen Seitensteg für die Dauer der Nutzung selbst sauber zu halten.

Ausrüstung und andere Gegenstände dürfen ohne besondere Genehmigung auf Stegen, Pontons und im übrigen Hafengelände nicht abgestellt werden. Einzige Ausnahme ist das vorübergehende Be- und Entladen des Bootes, unter Berücksichtigung der Freihaltung von Verkehrswegen.

Am Liegeplatz darf grundsätzlich keine Arbeit auf dem Boot durchgeführt werden, wenn dadurch andere Gastlieger gestört werden. Ausnahmen sind kleinere Ausbesserungen im Rahmen der Instandhaltung oder unter Deck, die keinen störenden Lärm verursachen. Laute Werkzeuge, wie Handkreissägen, Elektrohobel, Winkelschleifer usw., dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht benutzt werden.

Bei Verstößen, etwa durch das Abstellen von Müll, unbrauchbaren Gegenständen oder die Nichtbeseitigung von Tierkot auf den Stegen oder im Hafengelände, wird bei Feststellung des Verursachers sofort eine Entsorgungsgebühr von 50,00 Euro erhoben!

Wird die Zahlung verweigert, kann ein endgültiges Hafenliegeverbot ausgesprochen werden!

Wird festgestellt, dass Müll, Speisereste oder andere die Umwelt gefährdende Stoffe wissentlich in das Hafenwasser eingeleitet wurden, erfolgt unverzüglich eine Anzeige wegen Verletzung der Gesetze zum Schutze der Umwelt, bei der Wasserschutzpolizei Kiel.

Es ist im gesamten Hafenbereich die Fütterung von jeglichen Seevögeln ebenso strikt verboten wie das Säubern von Fischfängen und das über Bord werfen von Fischabfällen!

Boote mit Unterwasseranstrichen, die Tributylziumhydrid-haltige Antifoulings oder verbotene giftige Ersatzstoffe enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden und/oder einen Liegeplatz einnehmen. Ferner ist es verboten Abwässer jeglicher Art in den Hafen einzuleiten.

Antriebsmotoren von Booten:

Antriebsmotoren dürfen im Hafen nur so lange in Betrieb sein, wie es zum Ein- und Auslaufen erforderlich ist. Ein Probelauf des Antriebs am Liegeplatz muss vorher beim Hafenmeister angemeldet werden und darf höchstens 15 Minuten dauern. Wird der Propeller eingekuppelt darf dieser nur mit niedrigster Drehzahl drehen, um durch Sog- oder Druckwirkung keine Beschädigungen an den Steganlagen oder anderen Booten hervorzurufen.

Sonstige Verbrennungsmotoren (Generatoren, Pumpen usw.) dürfen im Hafen nur in Notfällen mit besonderer Genehmigung betrieben werden.

Yacht - Toiletten mit Außenbordsaustritt:

Die Benutzung derartiger Toilettenanlagen ist im Hafen wegen Verunreinigung des Seewassers verboten!

Abfälle:

Sie sind nach Abfallarten zu trennen und in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu werfen. Pappkartons sind vorher zu zerreißen.

Das Mitbringen von Tieren ist unter Beachtung folgender Richtlinien erlaubt:

Auf den Steganlagen und im Hafengelände besteht Leinenpflicht! Das Verrichten der Notdurft ist nur außerhalb des Hafengeländes erlaubt. Der nahe gelegene Wald bietet ideale Auslaufmöglichkeiten und sollte Ihnen diesen kleinen Weg für Ihr Tier wert sein. Sollte trotz aller Sorgfalt die Notdurft einmal im Hafengelände verrichtet worden sein, dann hat der Hundehalter für die ordnungsgemäße Beseitigung Sorge zu tragen!

Fäkal- und Schmutzwasser, Öl, sowie verschmutztes oder ölhaltiges Bilgenwasser:

Die Entsorgung darf nur in den dafür vorgesehenen Anlagen vorgenommen werden. Sollte trotz aller Vorsicht verunreinigtes Wasser oder Öl in das Hafenwasser gelangen, ist der Hafenmeister sofort zu informieren!

Verkehr im Hafen an Land:

Es gilt im gesamten Hafenbereich die Straßenverkehrsordnung! Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 10 km/h.

Parkordnung:

Das Parken ist nur auf den vorgesehenen, gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Anhänger sind anzumelden und sind kostenpflichtig.

Rettungswege bzw. Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.

Bei Verstößen behalten wir uns vor das entsprechende Fahrzeug kostenpflichtig abzuschleppen.

Die Weitergabe der Parkkarte an Dritte ist untersagt. Bei Verstößen hat die Vermieterin das Recht der sofortigen, fristlosen Liegeplatzkündigung, verbunden mit einem Hausverbot.

Zum Mietgegenstand:

Die Abmessungen des Hafens und der einzelnen Liegeplätze sind dem Mieter bekannt. Wegen der Möglichkeit von Versandungen und ähnlichen Einflüssen haftet die Vermieterin nicht dafür, dass die Soltiefen während der gesamten Mietzeit eingehalten werden. Die Tiefen beziehen sich auf den Mittelwasserstand. Dem Mieter ist bekannt, dass der Wasserstand, besonders durch Starkwind, zeitweise stark schwanken kann. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Boot bei Niedrigwasser nicht auf Grund gerät oder, wenn dieses doch geschieht, nicht die Hafenanlagen oder andere Boote beschädigt – etwa durch „Anlehnen“ infolge von Krängung.

Vertragsumfang und Verantwortlichkeit:

Der Liegeplatz darf nur durch Yachten und Sportboote für private Zwecke des Mieters genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist bei besonderer schriftlicher Vereinbarung gestattet. Die Vermieterin kann aus versicherungstechnischen Gründen die Beaufsichtigung, Sicherung oder Überwachung des Bootes nur eingeschränkt und unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen sicherstellen. Ist ein Mieter – etwa durch entfernten Wohnort, Reise oder Krankheit – daran gehindert, sein Boot selbst zu überwachen, sollte dem Hafenmeister eine sachkundige Person mit Anschrift und Telefonnummer(n) benannt werden, die bei Gefahr schnell erreichbar ist und mit der ggf. dringende Erstmaßnahmen zur Sicherung des Bootes abgesprochen werden können.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Hafenmeister oder seine Gehilfen das Boot bei Abwesenheit des Eigners betreten dürfen, um es zu sichern und wenn nötig zu verholten.

Während der Wintersaison (01.11. bis 31.03.) ist der Hafen mit seinen Einrichtungen nur eingeschränkt in Betrieb. Es besteht weder auf den Stegen und Pontons noch im übrigen Hafengelände ein Anspruch auf Schnee- und Eisbeseitigung oder Streuen. Bei Vereisung erfolgt kein Eisbrechen im Hafen oder seiner Zufahrt. Die Wasserversorgung auf den Stegen wird wegen der Gefahr von Leitungsbrüchen eingestellt.

Bootsmaße:

Die Länge des Bootes ist die Länge über alles einschließlich aller Überhänge wie Bugsprit, Klüverbaum, Anker, Ankerplattform, Heckausleger, Beibootdavits und Beiboot, Außenbordmotor, Bug- und Heckkorb, sowie überstehende Takelage wie Groß- oder Besanbäume.

Als Breite gilt die größte Breite einschließlich Scheuerleisten. Für seitlich überstehende oder überhängende Teile gilt dasselbe wie bei der Länge.

Längs- oder Querschiffs überstehende Teile von Rumpf oder Rigg werden nur dann nicht bei der Bemessung der maximalen Bootsgröße mitgerechnet, wenn sie am Liegeplatz tatsächlich abgenommen, beigeklappt oder eingezogen sind.

Diese Maße werden bei Verträgen zugrunde gelegt und gelten auch für das Hafengeld der Gastlieger.